206
III

Cat: Tit: XVII. a. 1.

Revidirte

Berg-Ordnung

für das

souveraine

Herzogthum Schlesien

und für die

Grafschaft Glatz.

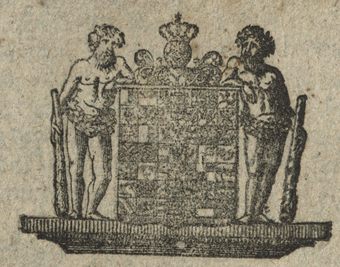

AKADEMIA GÓRNICZO-HUTNICZA
KHT/206
III

De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

Gedruckt bei George Jacob Decker, Königl. Preuß. Hofbuchdrucker.

BIBLIOTEKA GŁÓWNA AGH
1000222587

BIBLIOTEKA AGH GZ.
St. D. 83

D. 13/08

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzet und gebrauchet, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, daß in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren christmildesten Gedächtnisses, von weyland Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf Ao. 1528, für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. October 1599 erneuerte, imgleichen die auf Silberberg Ao. 1539 von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüder Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kaiser Leopoldo Ao. 1676 confirmirte, und die für Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom Kaiser Leopoldo 1676 confirmirte, selbst die von Kaiser Rudolpho II. Ao. 1577 für das Herzogthum Schlesien, und von eben diesem Kaiser unterm 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz erlassene Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observiret worden; so haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen, auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfassen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bei den Bergwerken, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regal.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regal zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unserm

Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserm Bergwerks-Regal alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserbley, Berg-Kristall, Chrysopas, alle ganze und halb edle und übrige pretiöse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freie Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regals auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.

§. 2.

Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen-Erze, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Kalk-, Marmor-, Alabaster-, Gyps-, Mühl- und Sand-Steinbrüche, der Torf, die Thonwalker, Umbra und Ockererden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke, zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Bergamte eine besondere Recognition dafür abzutragen.

§. 3.

Vorrechte der Grundherren, wegen der Mineralien, die zu dem Regal gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regal gehöriges Bergwerk muthen will; so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grundherrn anzeigen, und bei demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gänge, Flötze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.

§. 4.

Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die im §. 2. specificirten Mineralien nicht selbst bauen will.

Wenn aber ein Dominium die §. 2. specificirten, demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beiderseits könnten nicht unter einander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäuden ꝛc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

Caput II.

Von Schürffen.

§. 1.

Wo, wann, unter was für Bedingungen zu schürffen erlaubt sey.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten, auf allerlei Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken, Klüfften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürffer sich deswegen vorher bei Unserm Ober-Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2.

Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze ꝛc. erschürffet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Ober-Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

Auf wie große Distrikte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Aufnehmung des Schürff-Scheines der Distrikt, mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich, bestimmet werden.

§. 4.

Vorzugsrecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlen-Bank ꝛc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nehmlich auf streichenden Gängen eine Fundgrube, zu Zwei und Vierzig Lachter lang, auf Flötzwerken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen von Zwei und Vierzig Lachter, und auf Seiffenwerken eben dieses Funfzig Lachter haben; die Maaßen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliehen werden.

§. 5.

Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdecket werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Belohnungen für die Schürffer.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürffen angereitzet werden mögen; so soll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Blei, Kupfer, Queckſilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen erschürffen und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereichet werden, jedoch daß zuförderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtiget, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erz würklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Blei, oder ein viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Queckſilber, und so bei den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.

soll jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bei Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge ꝛc. entblößet werden, zu halten sey.

Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblößet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen nicht eingebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus

eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Bergamtes sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Wie denen Grundherren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen tariren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniß des Ober-Bergamts, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen; die übrigen Maaßen und unter der Fundgrube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maaßen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maaßen zu admittiren sind. Gleichwie aber bisher dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, ungebührlich viele Maaßen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maaßen zuzumuthen, als höchstens bei metallischen Werken Acht bis Zwölf Maaßen, bei Steinkohlenwerken bis höchstens Zwanzig Maaßen; es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maaße würklich abgebauet, sich doch niemand zu den nächstfolgenden Maaßen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maaßen, noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maaßen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuförderst in dem abgebaueten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestrecket worden.

§. 2.

Formel der Muthzettel.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrücket seyn, was der Lehnträger an Fundgrube, Maaßen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebirge das gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maaßen oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preußen, {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn,

Herrn, Bergfreies, als {1. Fund-Grube und Maaßen / — — — Stollen / — — — Wasserfälle,}
benebst der Vierung ins {hangende / liegende} oder {halb ins hangende / halb ins liegende}
und auf einem am {Berge / Heyde} im {Gericht / Amte} befindlichen und
erschürfften {Kupfer, Silber, Blei / Vitriol und übrigen Mineralien ꝛc.} {Gang / Flötz}
Steinkohlen — — — {Bank / Flötz}
welche {wir / ich} {Glück auf / Frisch auf / Friederich} benannt, mit Bitte diesen Muth-
Schein zu registriren, und künftig {mich / uns} zu belehnen und zu
vermessen, auch so viel möglich bei {meinen / unsern} Rechten zu schützen
So geschehen und gemuthet den ten 17
{Nachmittags / Vormittags} um

Hans N.
Adam N.
als Lehnträger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maaßen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen; so sollen die Muthzettel folgendergestalt eingerichtet werden:

{Ich / Wir} Endes {benannter / benannte} muthen und begehren Sr. Königl. Majestät in Preußen {meines / unsers} allergnädigsten Königes und Herrn, Bergfreies, als die nächsten 3, 4, 6 Maaßen ins {Osten / Westen} benebst der Vierung ins {hangende / liegende} oder {halb ins hangende / halb ins liegende} und von der Zeche {Glück auf / Frisch auf / Friederich} im {Amte / Gericht} belegen, welche {ich / wir} {Regenbogen / güldene Sonne / volle Mond} benannt, mit Bitte diesen Muthzettel zu registriren, und künftig {mich / uns} zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bei {meinem / unserem} Rechte zu schützen. So geschehen den ten 17 {Vormittags / Nachmittags} um Uhr.

Hans N.
Adam N.
als Lehnträger.

§. 3.

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebirgen, so dem Ober-Bergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzquellen ausgenommen, annehmen, und muß er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet den Muther dabei zu erhalten; hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muthzettel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muthzettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabei aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingeleget und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bei erster Session des Ober-Bergamts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

§. 4.

Approbation der Muthungen.

Die von dem Ober-Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Ober-Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen; sollte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen; so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen, den Muthzettel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berggeschwornen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschieht, als ein anderer dem Ober-Bergmeister den Muthzettel selbst zu Händen gebracht, bleibet ihm der Vorzug.

Caput IV.

Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblößen, das ist, mit dem Stollen in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte sofort angezeiget, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister das Werk befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Erzen noch Steinkohlen das geringste verkaufet werden.

§. 2.

Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §. verhalten.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freies gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Ober-Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte.

Caput

Caput V.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Wenn die Belehnung zu ertheilen.

Hat der Ober-Bergmeister bei seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flötz oder Bank entblößet ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Ober-Bergamt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken und auf welchem Gebirge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätiget worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden.

§. 2.

Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Welche Lehnträger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamts, daß es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier-Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput VI.

Von den Bergbüchern.

§. 1.

Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maaßen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebrauchet, verschließen zu können. So denn

§. 2.

Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubet seyn.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch, in den Artikeln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeldlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist ꝛc., damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Verzeichniß der zu haltenden Bücher.

Die benöthigten Bücher bei Unseren Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) **Das Schürffe-Buch.**

Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maaßen, Stollen, Wasser-Fällen ꝛc. von dem Ober-Bergamte verliehen, bestätiget und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Resolutionen eingetragen, wie sich nehmlich ihre zugehörige Maaßen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bei ihrer Gerechtigkeit, erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemachet werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Ober-Bergamtes, besonders Ober-Bergmeisters und Geschwornen aufgeleget sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret die Entscheidung der Partheien, so in Bergsachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuxe, Berggebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e) Das Receß-Buch.

In dieses wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glötte ꝛc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubuße angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jeden Gewerken, auf Ansuchen, seine Theile oder Kuxe, ob er dieselben verkaufet, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protokoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerksofficianten, als Bergdirector, Bergrichter, Ober-Bergmeister und Berggeschworner ꝛc. jederzeit, des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheiten, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschließen, registriret, davon auch jedesmal dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nehmlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlenbergwerken. Da nun

§. 5.

Wenn diese Bücher abzuschließen, und wo die alten aufzubewahren.

nach Beschaffenheit und der Weitläuftigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwei oder drei Jahre, neue Bücher gemacht werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlos-

geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschließ niedergeleget und beibehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII.

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Wiederholte Strafe derjenigen die die Muthung nicht bestätigen lassen.

Welcher Muther oder Aufnehmer, auch Lehnträger, wie hieroben Cap. V. §. 2. bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dasselbe soll alsdann Uns wieder frei gefallen seyn. Dahingegen

§. 2.

Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. II. §. 2 et Cap. V. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt dieselbige zwei auch höchstens dreimal erlängen, weiter aber keine Frist, ohne spezielle Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Fristverstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind.

Würde aber vermerket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderen zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängen ließe, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen sollen sofort, als die Gefährde entdecket wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.

Caput VIII.

Von Freimachen und Aufnehmen liegengebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Gerechtigkeit bei aufgelassenen Bau erhalten werden könne.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten; es wäre denn, daß sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge und die zu Tage geförderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen, oder wann dieselben, wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten) verhindert würden und auf Stolles oder andere Hülfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Receßgeld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; sie sollen aber vorher deswegen alle Umstände dem Ober-Bergmeister und Ober-Bergamte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristenbuche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins Freie und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

§. 2.

§. 2.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

Sollte also ohne des Ober-Bergamts Zulassung und Frist, durch Geschworne oder zwei Zeugen, bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Bank, Flötz oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehnträger der Zeche, zum erstenmal des Freimachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andernmal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frei erkannt werden. Alles Freimachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Bergamtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

§. 3.

Wenn Werke in das Herrschaftliche Freie gefallen.

Alte Schächte, Stolken und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzet, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Receß-Geld und dabei besonders gebotenen, benebst denen übrigen §. 2. erforderlichen Requisitis, aus dem Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freimachung bedarf, wenn das Receß-Geld ein Jahr lang nicht abgeführet worden.

Caput IX.

Von Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn das Ober-Bergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft und die Gewerken vom Ober-Bergamte begehren, ihre Fundgruben und Maaßen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maaßen finden, sondern noch Feld übrig bleibet.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maaßen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben; so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar bei den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maaße betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt dem ersten Muther oder älterem im Felde besonders verlehen.

§. 3.

Wenn die Vermessung geschehen soll.

Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maaßen sich gehörig vermessen zu lassen;

a) bei den Steinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung;

b) bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

§. 4.

Strafe der Contravenienten.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie verfallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Da es sich auch begäbe, daß bei den metallischen Werken der ältere im Felde, das ist, dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der

der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maaßen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müßte, hätte aber kein Anhaltens; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maaßen überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maaßen erblich vermessen werden können.

Caput X.

Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1.

Vom Schwören zum Vermessen.

Wenn der Ober-Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirter Belehnung, der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen, einen leiblichen Eid schwören, daß der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fundgrube und Maaßen auf denselbigen und keinen andern Gang, laut seiner Belehnung, vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eide soll

§. 2.

der Ober-Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rund-Baumes einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig, und auf eine Maaße Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe;

b) bei einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube Acht und Zwanzig und auf eine Maaße Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und dergestalt, daß eine Fundgrube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maaße aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte;

c) bei einem Stockwerk auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechszig Quadrat-Lachter, und endlich

d) bei einem Seiffen-Werke Funfzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwei Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.

§. 3.

Was nach dem Vermessen geschehen soll.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

§. 4.

Wie es mit den Lochsteinen zu halten.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bei dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfahle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn

die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beiderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehnträger oder Vorsteher Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden: so soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beiderseits Gewerken Lehnträgers oder Vorstehern, geschehen, auch jedem Lochstein vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreutz beigefüget und gesetzet, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bei dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten viertel Jahre, nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls, und da durch diese Nachläßigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bei entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Wie die Lochsteine mit Erbstuffen zu unterhalten.

Damit auch die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verloren werden, und ins Vergessen kommen; so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden, worüber der Berggeschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Strafe derjenigen, die sich an den Lochsteinen oder Erbstuffen vergreifen.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Lochsteine vorsätzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Grube betrüglicherweise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1.

Wie es bei Ueberfahrungen zu halten.

Wenn Gewerken in ihren Maaßen, mit Stollen, Strecken, Querschlägen oder andern Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren, so soll, den Gewerken zum Nutzen, darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Muthen gesuchet werden, so soll sie der Ober-Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Oberbergamt andern Baulustigen, nach vorher abgestattetem Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2.

Was die Vorsteher der Gewerken dabei besonders zu thun haben.

Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken, auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Fundgrube, mit den nächsten Maaßen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII.

Von neu getroffenen Erz- und Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz- oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen so fort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erz- oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

Caput XIII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

Wenn das Verstürzen anzuzeigen.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister zuvor angesagt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerlei Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthige Erze, Steinkohlen, Materialien ꝛc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefördert worden.

Caput XIV.

Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteuffe.

§. 1.

Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebirgen, und darin befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdecket, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführet werden, dahero dieselbe auch bei allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn; dahero soll

§. 2.

Teuffe und Recht der Erbstollen.

eines Erbstollens seine Erbteuffe, vom Rasen und nicht von der Hengbank nieder, zehn Lachter und eine Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade

gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Erz und Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zecher der Erbstolle führet, so lange der Stolle in den Maaßen ist, der vierte Pfennig oder Stollenhieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmaßen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften, wohinein der Erbstolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renuncüren wollten; als in welchem Fall der Erbstöllner, die Zechen mit ihren Maaßen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Ober-Bergamt schriftlich und glaubhaft beibringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wenn ein Stollen gar nicht die Erbteuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4.

Wenn ein Stollen nicht immer die Erbteuffe behält.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; so soll derselbe, so lange, wie ihm die Erbteuffe entgehet, in selbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV.

Wie die Wasser-Seige eines Erbstollens geführet werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Wie die Wasser-Seige bei den Stollen geführet werden soll.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und unumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Ober-Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2.

Wenn und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstatten.

eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollorte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

ohne Erlaubniß des Ober-Bergmeisters, sein Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

In welchem Buche die Gesprenge zu notiren.

den Stöllnern vom Ober-Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungsbuche einverleibt werden.

Caput XVI.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unter krochen, dieselbe ausgezimmert, und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch außerhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschiehet, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benebst der Strafe auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbteuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII.

Daß die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis vor die Hauptörter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII.

Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander antreten sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

Caput XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen,

Kein Stöllner soll über sich brechen.

um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu,

§. 2.

Unter welchen Umständen das Ueberschlagen den Stöllnern erlaubet sey.

daß ein Stöllner seinen Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wettermangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiß gefaßt hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen, in ihren Maaßen und Strecken, die Arbeit ausließen, oder aus andern Ursachen, nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie vorsätzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführet werden soll.

Wie Uns, als Landesherrn, der Zehnte gebühret, so versteht sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen könne, dahero soll von der ganzen Quantität der geförderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehntens, verordnet worden.

Caput XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXII.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen. Wäre es aber, daß das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stände, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput

Caput XXIII.

Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben und Stuffen geschlagen werden.

§. 1.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

Wenn ein Erbstöllner, oder Gewerk, die Stollörter auf und stehen gelassen, so sollen daselbst Stuffen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mundloch, allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt und eingehet, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins freie gefallen seyn, und das Ober-Bergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii verleihen.

§. 2.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten Bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so genießt er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner, von dem neuen Aufnehmer, mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirliches Wasser-Einfallgeld, auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, zu genießen.

§. 3.

Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbieten, zu Beitrag einer leidlichen Steuer oder des Vierten Pfenniges solches nicht selbst unverzüglich fort treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst, in und durch ihre Maaßen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Was der vierte Pfennig sey.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden, der Vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maaßen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stollort Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche außerhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember und Receß-Gelder, Schichtmeister- und

Mark-

Markscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maaßen, und desselben Ganges oder Bank, Vierung kömmt, so sind ihm die Gewerken, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwei Stollörter in eine Vierung triebe.

Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwei Stollörter triebe, der Vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stollorte, nicht aber von beiden gegeben werden. Und

§. 4.

Wenn desselben Abführung aufhört.

sobald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb genießet, so soll derselbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Wenn der Stöllner den Stollen-Hieb genießet, und sich vorhero zur Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maaßen kömmt, und nun den Stollenhieb genießet, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beisteuer von dem Stollenhieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXV.

Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maaßen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet, und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkschuh lang von der Wasserseige über sich bis an die Firste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasserseige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, daß dadurch den Maaßen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maaße einkömmt, träfe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erbstolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maaße, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maaßen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII.

Von Wassern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen, diese Wasser jedesmal unverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Bestimmung der Vierung der Gänge.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz, ist von dem Sahlbande an zu rechnen, drei und eine halbe Lachter ins hangende, und drei und eine halbe Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flötz. Sollte es sich nun

§. 2.

Wenn sich selbige zukröfe, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.

begeben, daß zwei am Tage außer der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stoßen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstände, so soll Ober-Bergmeister und Geschworner, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwagen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber

§. 3.

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.

ein oder ander Gewerke, bei der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beim Ober-Bergamte, und hiernächst weiter bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hängebank gefördert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

Wie die Vierung erlanget wird.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sichs gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdann kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXIX.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher böslich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bei nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmalen bei ernster Ahndung auf das schärfeste verboten, und soll derjenige, so darwider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe, ipso facto, verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnützigem und unnützem Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters für Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubußen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerlei Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders, als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; so sollen künftighin

§. 2.

unter des Ober-Bergamts Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bei der Zeche, wobei sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput

Caput XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erbkuxe.

Eine jede Gewerkschaft bei den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinführo in Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe oder Portiones getheilet seyn, wovon Einhundert Zwei und Zwanzig verzubußet, Zwei Grundkuxe für den Grundherren, auf dessen Grund das Bergwerk lieget und bearbeitet wird, demnächst Zwei Kuxe zu Erhaltung der Kirche und Schule, und Zwei Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse frei gebauet werden; sollte indessen ein Grundherr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt Zwei, Vier Freikuxe gebauet, und also in dem Falle Einhundert und Zwanzig verzubußet werden.

§. 2.

Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt künftighin auf Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe die Ausbeute geschlossen, und dieselbigen von denen Zwei oder Vier Grundkuxen dem Grundherrn die von den Kirchen- und Schulkuxen der dasigen Ortskirche, und die von den übrigen Zwei Freikuxen der Knappschafts- und Armenkasse berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschaftskasse erhält, sollen die Bergarbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeitslohn zu prätendiren.

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maaß und Verbot des freien Brandes.

Desgleichen bleibet es bei dem ausdrücklichen Verbot, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders, als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Scheffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll, auch soll den Bergarbeitern, unter keinem Vorwande, Kohlen zu freiem Brande verstattet werden.

Caput XXXII.

Was für Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren, christmildesten und glorwürdigsten Andenkens, aufgerichteten und renovirten Bergordnungen enthalten, daß Unsere Bergbeamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bei dem Ober-Bergamts-Kollegio haben, keine Bergtheile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unsern Bergbeamten sammt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerk-Liebhaber zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, daß sie

einige,

einige Kuxe mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen.

Jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweien Gewerkschaften, welche mit einander Markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Bergbeamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirten Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äußern, es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, daß und wie stark er bei der Sache interessire, seine Beibehaltung im Rath und bei den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangte, und sollen alle diejenigen, welche eigennützig, vortheilhaft oder gefahrlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden.

Caput XXXIII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts bei denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Warum die Gewerken nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewiss und der Sache verständige Personen das Regiment führen, so soll auch

§. 2.

Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.

ohne Unsers Ober-Bergamts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

§. 3.

Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, daß bei der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie solche an das Ober-Bergamt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen, und keine Mitgewerke haben wollen, als welchen, in sofern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführet wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

Caput

Caput XXXIV.

Von Zubußanlagen und Zubußbriefen.

§. 1.

Von wem, wenn und wie die Zubuße angeleget werden soll.

Sobald eine neue Gewerkschaft bestätiget, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Ober-Bergamt die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuße ausschreiben, und solches bei jedesmaligen Quartalschluß auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuße erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmal vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal dem Ober-Bergamt übergeben soll.

§. 2.

Von Zubußbriefen.

Sobald die Zubuße in dem Ober-Bergamte festgesetzet ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubußzettel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Ober-Bergamts, mit seiner Unterschrift autorisiren soll.

Caput XXXV.

Von der Ausbeute zu beschließen.

§. 1.

Wenn die Ausbeute zu beschließen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubuße gegeben werden müsse; so wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bei andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz künftighin in Unser Zehenden von allen Werken, sämmtliche Einnahme ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft außer dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wie die Austheilung der Ausbeute bei metallischen Werken geschehen soll.

Wenn sich bei den metallischen Werken bei dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Kux Ein Thaler Ausbeute gezahlet werden kann, soll dieselbe ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheiluug nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzet werden, wobei aber jedesmal Unser Ober-Bergamt zum

Augenmerk nimmt, daß so viel möglich was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bei den Kohlenwerken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammelten baaren Vorrath der Ueberschuß oder Ausbeute allmonatlich gesetzet, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführet werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmannswaare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bei arbitrairer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Kasse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maaße, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartalschluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu genießen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zählgeld.

Caput XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten und wie die Schichtmeister dieselbe einkassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn die Zubuße soll von den Gewerken erleget werden.

Wenn von dem Ober-Bergamte Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemachet ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welches Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2.

Wie sie soll bezahlet werden.

Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Wer sie einkassiren soll.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen, einzukassiren schuldig seyn; welcher Gewerke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Wie es mit der einkassirten Zubuße weiter zu halten.

Von der einkassirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße abschließen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisor, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen

den habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehenden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuße auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1.

Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schichtmeister erlaubet ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

Wenn sichs begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereichet, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorbewußt des Ober-Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

§. 2.

Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Ober-Bergamt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Ober-Bergamts ein Quartal lang unbelegt liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frei, und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

ohne Willen und Zulassung des Ober-Bergamts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden,

Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Von Gewerken in das Retardat zu setzen.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger, die Zubuße in der Cap. XXXVI. §. 1. gesetzten vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuxe in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger, stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erleget worden; so sollen

§. 2.

Wie es mit den Kuxen zu halten.

solche retardirte Kuxe ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können,

dem

dem Werke zum Besten, aufs theuerste und so hoch als möglich verkaufet und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

Die Verabedienten sollen solche caducirte Kuxe weder vor sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuße wieder zuschreiben.

So soll auch kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so lüderlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wenn dieses zu verstatten.

Wollten aber die gehorsamen Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubuße, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl Privatis als auch Bergbeamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheilung, Verkauf oder Verschenkung der caducirten Kuxe muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Ober-Bergamts geschehen.

Caput XXXIX.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzt und schwerer verdienten Strafe gewartig seyn.

Caput XL.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

§. 1.

Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden vervortheilen.

Der Bergschreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fort zu tragen, und die Kuxe oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabei getreulich und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte, oder im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, dem oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenket oder zugetheilet erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben; keinen Gewerken aber

§. 2.

Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darin nicht getreu-

getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter peciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Wie die Zubuße von abgeschrießenen Kuxen zu erlegen.

Es soll aber auch von den Kuxen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von den Kuxen aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemacht werden, und überhaupt

§. 5.

Die Ab- oder Zuschreibung kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxe nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuße-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI.

Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten, zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselben Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Bevortheilung in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verleugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heim gefallen seyn.

Caput XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxe oder Theile verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewähr-

schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Ober-Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

Caput XLIV.

Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschafft werden.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen, und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehnsträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne, mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke, und Nutzen der Gewerke gebauet, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern beleget, oder bei Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzet werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüßigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

Sollen verhindern, daß nicht auf den Raub, oder unsicher gebauet werde.

sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefste gestrecket, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelassen, aber nicht verstürzet, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

§. 3.

Was gegen die Contravenienten zu thun.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Unterwerken wird verboten

Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollen heraus gefördert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobei aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo keine tiefere Stolle mehr einzubringen stehet, spricht, nicht aber, wie bei den Stein-

Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit demselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40, bis 50 Fuß tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werken verderben, so daß dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Bergbediente sollen darauf halten und sehen.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unter-Werken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte zur weitern Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

§. 6.

Daß kein Gewerke dem andern Schaden zufüge.

darauf mit sehen, daß ein Gewerk, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen ꝛc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Ober-Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX. verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Pflichten des Geschwornen.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monat, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbsten befahren, und dabei sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und behandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bei der nächsten Ober-Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Ober-Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruktion anbefohlen wird. Auch

§. 3.

außer dessen Vorbewußt, keinen Tag außer seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; und

§. 5.

in Freimachen der Zechen, Maaßen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheiisch und unverweislich halten, auf daß Niemand bevortheilet

werde,

werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruktion richten; besonders aber

§. 6.

Soll die Gedinge machen.

so es denen Gewerken und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz, oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kossen dabei gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Zechen einerlei seyn.

§. 7.

Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

§. 8.

Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, daß er bei der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren,

§. 9.

Bei Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

§. 10.

auch nicht von den besondern Gedingen.

weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bei Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamte ertheilten Instruktion verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Kasse hat, Caution stellen.

§. 2.

Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.

Keinem Gewerken ist erlaubet, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beim Ober-Bergamt übergeben, und von demselbigen nach Befinden bestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Keine Verwandten der Gewerken sol-

Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen,

schlagen und ansetzen lassen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

len in Diensten gelassen werden.

Caput XLVII.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Sollen dem Ober-Beramt und Gewerken von allem Unterricht u. Nachricht geben.

Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten und Gewerken von allen, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2.

Mit dem ihm anvertrauten Baugelde und Bergwerks-Materialien treu umgehen.

Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bei den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

§. 3.

Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt referiret.

§. 4.

Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Praktiken es geschehen könnte, sich anmaßen, sondern alle Berg-Materialien, den Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

§. 5.

Den Unschlitt nach Gewicht oder Maaß liefern.

den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Oehl und Thran aber, nach dem Gemäße liefern und berechnen.

§. 6.

Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bei ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genießen lassen.

§. 7.

Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandt-

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein

wein auf den Schächten oder Zechhäusern schenken.

zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonsten in der Woche Bier-Schichten mache und die Arbeit versäume, dahero auch so viel möglich die ihnen anvertrauete Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte anzeigen; dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht Verwandte seyn.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern oder verschieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben ꝛc.

die Schichtmeister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhammelei treiben; und

§. 11.

Strafe gegen die Contravenienten.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Was für Leute zu Steigern anzunehmen sind.

Zu den Steigern sollen Bergbau verständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen. Dieselben sollen

§. 2.

Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stollen, in beständigen guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht, und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Angehende Arbeiter unterrichten.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Die Bohrlöcher selbst anweisen.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Förſten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschließung der gesuchte Zweck erreichet, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Auf die Güte der Gezähe Acht haben.

Sollten sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Heil-Hauen, genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

§. 6.

Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüßig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Alle zufällige Geschicke, Klüfte ꝛc. wohl bemerken und anzeigen.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmern fleißig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bei Leibesstrafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

In der Früh-Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

Bei den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Ober-Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzet werden.

§. 10.

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Bergamts, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum tragen und verschleppen; auch

§. 11.

Der alten Gezähe sich nicht anmaßen.

der alten Berg-Seile oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen, sich anmaßen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

§. 12.

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

Bei Verlegung des neu angeschaften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

Bei Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.

sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und dahero bei Cassation und anderer Strafe, keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würklich verfah-

verfahren, oder sonst einige Matzhammelei treiben, sie besehe worin sie wolle; hiernächst auch überhaupt

Die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

§. 14.

die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX.

Von den Bergleuten und wie sie sich verhalten sollen.

§. 1.

Bergleute sollen dem Ober-Bergamt gehorsam u. getreu seyn.

Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2.

Bergmäñisch gehen.

in Bergmännischen Habit gehen; und

§. 3.

Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; auch

§. 4.

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Die Hauer ihr Geding fleißig verfahren.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleißig verfahren und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht, zu erwarten haben; sollten aber Verhinderungen wegen Wasser- oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorfallen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Ihre Arbeit und Geding aushalten.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer oder Arbeiter aber, seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn, und einen Abkehr-Zettel erhalten; nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber, sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feiern und Müßiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Ober-Bergamt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drei Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Strafe der Contravenienten.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurück stehendes Lohn auch der Knappschafts-Kasse zu gute kommen; daher auch

§. 8.

Sollen ohne vorgewiesene Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Bergarbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matrikel, daß er in der Knappschafts-Kasse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Strafe der Contravenienten.

Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.

Von Einrichtung der Schichten.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniß vom Ober-Bergmeister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 2.

Wo die Nacht-Schicht nicht statt hat.

Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

Morgengebet vor die Schicht.

Auf allen, sowohl Metallischen als Kohlen-Bergwerken, soll jedesmal vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebet, bei willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

Die Erze sollen, wie bishero, auch fernerhin nach deren bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefördert, und nach eben dem Maaße wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Förderung gehende Arbeitslohn aber dergestalt regu-

liret und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung die auf die Halde würklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme.

§. 2.

Wie selbige zu bezahlen.

Dahero sollen der Zuförderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel-, Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LII.

Von der Steinkohlen-Förderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die Förderung der Steinkohlen geschehen soll.

Wie die zu Tagebringung der Erze in dem vorgehenden Kapitel verordnet, so soll es auch bei den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschiede, daß statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei den Steinkohlen das Maaß der Riegel und Malter beibehalten werde, dergestalt, daß ein Malter Vier Riegel, ein jeder Riegel aber exclusive des Ausmaaßes, höchstens Drei Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache.

§. 2.

Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnet werden.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefördert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechtesten und kleinsten aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnen. Zu dem Ende müssen

§. 3.

Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürzet werden.

Von nun an, die aus den Schächten geförderten Steinkohlen, nach einem richtigen Maaß oder Riegel, welcher nach Breslauer Maaß einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durcheinanderfallen, heraus gefördert, und durch die Haspel-Knechte gestürzet und aufgesetzet werden.

§. 4.

Die Vermessung ist solgestalt ebenfalls vorzunehmen.

Die Wegmessung der Kohlen geschiehet gleichfalls, wie bei der Förderung, mit einem richtigen geahmten Riegel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubet seyn, zum Nachtheil derer Gewerken und anderer Abnehmer, die Stücke besonders auszusuchen und auszukratzen.

Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen.

§. 1.

Ein Schichtmeister soll nicht über 6

Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen

wegen Gewerken große Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe. Zechen verwalten.

§. 2.

Amt u. Verrichtung derselben.

Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nehmlich die Werke stark, oder nicht stark beleget sind, und Erze gefördert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schließen.

Die Rechnungen sollen bei den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schließen. Bei den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie, jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtstage, vor dem Ober-Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen

Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Ober-Bergamt, in Beiseyn sämmtlicher Ober-Bergamts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberiret werden

§. 2.

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget; das beim Verlesen gehaltene Protokoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii eingesandt.

Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte; so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Das Lohn soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister ausgezahlet werden.

§. 4.

Sonsten muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts.

Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden nnd Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Bergamt übergeben, welche Geschworner oder Ober-Schichtmeister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücket werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

Caput LVII.

Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bei metallischen Werken die Halden nicht geklei-nert werden sollen.

§. 1.

Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefste gebauet werden.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst durch den Geschwornen besichtiget und bestochen werden sollen.

§. 2.

Die Halden sollen auf keiner Zechen gekleinert werden.

Es sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinern oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern

andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freie kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden sollen nicht verkauft werden.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darin befindlich, der Armen- und Knappschafts-Kasse zum Besten verordnet haben.

Caput LVIII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorfallen, und Stuff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und daß ohne Erlaubniß nicht außer Landes geschmolzen werden soll; imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reserviret werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabei Uns gegen die Gewerke huldreichst erzeigen, daß Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in Unsern Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; wegen der übrigen Metalle (das Blei ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hüttenwerken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphinischen Bergordnung festgesetzten Fuß, vorkäuflich reserviren) und Mineralien aber, denen Gewerken freie Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz in- oder außerhalb Landes zu versilbern: so wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisensteine außerhalb Landes, bei willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthigen Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

§. 2.

Wegen des Wasserzinses.

Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens Wasser erfordert wird, so müssen sich die Gewerken wegen des an die Grund-Herrschaft dafür zu bezahlenden Wasserzinses mit selbiger gehörig setzen; in Entstehung eines gütlichen Vergleiches wollen Wir aber die Regulirung dieses Wasserzinses dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers Ober-Bergamts überlassen.

Wie es bei gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

§. 3.

Sollte es sich aber zeigen, daß zum Besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darin derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen tractiren zu können; so werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere, dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere Privilegia angedeihen lassen; Wir setzen dahero vorläufig fest, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genießen, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hüttenwerke, und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Die Hütten-Stätten sollen bei dem Ober-bergamt gemuthet werden.

Der- oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bei Unserm Ober-Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen, Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingeleget, darinnen bestimmet seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug genießen.

Caput LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.

Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliechen verarbeitet, und die da herum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefördert werden können und das Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden entfernet liegen.

§. 2.

Von Hüttenpacht oder Zins.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins genießen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt bestimmet, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schliche beständig darinn verarbeiten lassen.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schliche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen, doch daß dasselbige von ihren Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden Weges entlegen, und darinn gefördert werden können; es wäre dann, daß solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit

Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttengewerke sollen

§. 4.

Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb nöthige in guten Stande halten.

alle Hüttengebäude mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibheerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gtwerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

§. 5.

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigte Diener, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Alle Hüttenbedienten und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examiniret und verpflichtet werden.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttengewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Ober-Bergamt zum Examen und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewußt und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

§. 7.

Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.

auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn, sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was für Unterschleife und Praktiken es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Die Hüttengewerken sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, und im Kohlenholz u. andern Nothdürften im Preise niemanden übersteigern.

Es soll aber das Arbeitslohn bei gleicher und einerlei Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

Das Ofen-Verkaufen, Schlackenpochen und Hütten-Silbermachen wird verboten.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe bestraft werden.

Caput LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken-Gut zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hintereinander in

Unser Ober-Bergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn: und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern

einer Hütte schmelzen sollen.

nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Hierinnen soll ohne Vorbewußt des Ober-Bergamts keine Aenderung gemacht werden

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute gemachet werden, und ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Ober-Bergamts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe denn ihr Erz und Schlieh, auch Schlacken, gar aufgearbeitet.

Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz oder nöthig findet; so oft aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freies gefallen, und Niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts und Erlaubniß Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen.

Caput LXIV.

Daß denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechengewerken von den Hüttengewerken, in dem Preis der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersetzet werden mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen, sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, daß der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hüttengewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hüttenverständige und Arbeiter Probeschmelzen thun zu lassen.

Caput LXVI.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen ihr Metier, besonders

Die Hütten-Schreiber sollen die Hüttenarbeit und insonderheit das Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellet, nicht nur

das Probieren, versiehen, und öfters in den Hütten seyn.

nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgenden Arbeitstage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ordentliche Schmelzregister halten.

Ueber der Gewerken erbeutende Schichten ordentliche Register halten, Hüttenkosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen ꝛc. ꝛc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamte übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alles wohl probiren.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schliech- und Steinproben fleißig probiren, und die Probenzettel allwöchentlich dem Ober-Bergamt einschicken.

§. 4.

Auf die Materialien und Hüttengezähe wohl Achtung geben.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengezähe, in beständiger Güte und billigen Preis, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzetteln nichts in Rechnung bringen oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte würklich geschaffet oder geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohntage ordentlich auszahlen.

Alle Lohntage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Acht haben, daß den Hütten- und Schmelzgewerken an der Hüttenkräze nichts entzogen werde.

Gute Aufsicht haben, daß den Hüttengewerken an der Hütten-Kräze, desgleichen denen Schmelzgewerken, Ofenbrüchen, guten Schlakken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

Ohne Vorbewußt des Ober-Bergamts nicht schmelzen.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hüttengewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewußt und Concession des Ober-Bergamts nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein u Gut wohl Acht haben.

Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzet, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zechengewerken-Nutzungen einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10.

Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen

Dahin sehen, daß die Waage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11.

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

§. 12.

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Argliſt berechnen und auszahlen.

Caput LXVII.

Von den Hüttenmeiſtern.

§. 1.

Die Hüttenmeiſter ſollen geſchickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch Silberarbeiten und Kupfer gaar machen, wohl erfahren ſeyn, überhaupt alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleißige Acht geben, damit jeder ſeine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte. Inſonderheit aber

Die Hüttenmeiſter ſollen ihr Metier wohl verſtehen.

§. 2.

ſollen ſie dahin ſehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebläſe gleich und eine gute Naſe führen, die Abtreiber aber die Heerde fleißig verrichten, ſträſſen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich ſchneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.

§. 3.

Alle Vorſchäge beim Schmelzen ſo einrichten, daß alles wohl in Stücken geſchlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelzofen verſacket werden, oder in den Triebofen die Treiben überm Haufen gehen mögen.

Beim Schmelzen ſelbſt die Beſchickungen achtung anordnen.

§. 4.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutzen, außer ihrem Gehalt, genießen. Dahero

An den Hütten keinen Theil haben.

§. 5.

ſich mit ihrem feſtgeſetzten Lohn begnügen laſſen, und

Sich mit dem Lohn begnügen.

§. 6.

überhaupt getreulich dahin ſehen, daß den Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero beſonders beim Blicken der Silber gegenwärtig ſeyn, und die Blicke nebſt den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, ſelbige aber dem Hüttenſchreiber, oder wen Wir dazu beſonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

Auf das Beſte der Gewerke ſehen, und beſonders das Silber und die Körner gleich beim Blick in Empfang nehmen.

§. 7.

Ein richtiges Tagebuch führen, worin alle geſchehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer, eingetragen ſind, von dieſen aber alle Monate einen Extract dem Ober-Bergamte einſchicken.

Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Caput LXVIII.

Vom Probieren.

§. 1.

Alle Erze oder Schlieche ſollen zur Hütte gebracht, und in Beiſeyn eines von der Hütte und der Gewerkſchaft dazu beſtellten Aufſehers richtig gewogen und das Gewicht von dem Hüttenſchreiber gehörig verzeichnet werden.

Alle Erze und Schlieche ſollen probiret werden.

§. 2.

§. 2.

So oft von jeder Art Erz oder Schliech ein Centner abgewogen, ſo ſoll der Hüttenſchreiber, oder der ſonſt gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, dieſe verſchiedenen Portionen werden alsdann wohl unter einander gemiſchet und in vier verſiegelten Büchſen, auf welche der Name der Grube und die Zahl der Centner des Erzes oder Schlieches bemerket, gethan werden, von denen eine der Hüttenſchreiber als Probirer für die Hütte, die andere der Berg-Probirer für die Gewerken erhält, die dritte bleibet verſiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unſer Bergwerks- und Hütten-Departement eingeſandt.

Wie die Probe ſoll vergünget werden.

§. 3.

Wenn nun die Proben angeſtellet worden, und es ergiebet ſich, daß der Hüttenſchreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, ſo wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte iſt verbunden, nach ſolchem die Metalle auszubringen und an die Gewerke zu liefern.

Von der Schieds-Probe.

Sind ſie aber im Gehalt unterſchieden, ſo müſſen ſie Proben aus ihren Büchſen nachprobiren; treffen ſie noch nicht überein, ſo wird aus der dritten auf der Hütte verſiegelt aufbehaltenen Büchſe, in beider Gegenwart die Probe angeſtellt; wenn der in dieſer Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, ſo entſtehet daraus die Schieds-Probe; fällt aber auch dieſe verſchiedener aus, ſo werden alle drei Proben addirt, mit drei dividiret, welches alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden iſt.

§. 4.

Ueber die angeſtellten Proben müſſen ordentliche Verzeichniſſe gehalten, bei der Hütte aufbewahret, und die Probezettel an Unſer Ober-Bergamt eingeſandt werden.

Probir-Regiſter u. Probir-Zettel.

Sollte nun ſelbiges eine merkliche Differenz und Minus zwiſchen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettel finden, ſo iſt es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das ſchärfeſte zu unterſuchen, und da es ſich finden ſollte, daß dieſes von des Hüttenmeiſters oder Arbeiter Negligence, Unverſtand, oder gar Untreue herrühren ſollte, ſolches abzuſtellen und nach Befinden zu beſtrafen.

§. 5.

So ſollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieſelben an Silber halten möchten; und da ſich darinnen ein ſolcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Koſten auf deſſen Abtreibung und die Erſetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, ſo ſollen dieſelbe geſäugert und die Silber davon geſchieden werden.

Kupfer ſoll wegen ſeines Silbergehalts wohl probiret werden.

Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibern ſollen verſtändige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamt verpflichtet werden, und zwar ſo viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergeſtalt, daß ſie Jahr aus und ein beſtändige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einan-

Abtreiber ſollen verſtändige Leute ſeyn, und nicht zu viel angenommen werden.

einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Arbeiter geschehen und selbige von dem Zehndner ein Treib Zeichen halten.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniß aber das ihm gegebene besondere Siegeldrücken und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Arbeitern ohne dergleichen versiegelte Zettel anzulassen, verboten seyn.

§. 3.

Hüttenschreiber u Schichtmeister, was sie bei dem Abtreiben zu thun haben.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zu zählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniß des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanenen Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Unsern Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödte und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXX.

Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis annehmen, sich alles zuwiegen oder zumessen lassen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu beobachten haben.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bei dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stichproben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Blei, Glödte und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniß von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Blei und Glödte, schwarz Kupfer, Spahr-Stein, Eisenknoten ꝛc. so bei dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten,

halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten, nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bei dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXII.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Die Berg-schmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt, oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweißtes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisenwerk, in Schaden gesetzet werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses um so eher bewerkstelliget werde möge:

§. 2.

Sollen die gewöhnliche Rechte u. Privilegia genießen.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freiheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiedegerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hüttenberg üblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bei aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu mainteniren.

§. 3.

Wenn Zechen still stehen, oder alle wieder aufgenommen werden, sollen die alten Schmiede dabei angesetzet werden.

Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freie fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden.

§. 4.

Wie es hierin bei mehrern Zechen zu halten.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet den Gewerken frei, ob sie jedwedem Schmidt die vormalen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämmtlich in einer Schmiede allein beisammen haben wollen. Im letztern Fall haben

sich jedoch beide Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Wie weit der District der Schmiede gehe.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und denen Gewerken frei stehen, ob sie auf neuen Zögen und an Orten, wo noch keine Schmiedestatt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollten.

§. 6.

Pflichten der Bergschmiede

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidtmeister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamt treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerk so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniß und Kosten entstehen;

b) sämmtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preis und Arbeitslohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende, von Unserm Ober-Bergamte zu confirmirende Schmiedetaxe sich binden, und selbige nicht überschreiten;

c) ohne vorgegangener Besichtigung des Ober-Bergmeisters oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag, kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen;

d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füße, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht für sich behalten, noch weniger bei den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist, und

f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII.

Von denen Privilegien und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth, Häuser, Pochwerken, Hüttengebäuden ꝛc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.

§. 2.

Wenn sie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.

Sollten nun beide Contrahenten nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

§. 3.

Das Dominium bezahler davon die darauf haftende Steuern

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so continuiret selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne daß die Gewerkschaft weder dieser Plätze noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beitrage.

§. 4.

Freiheiten der Berg- u. Hütten-Bedienten.

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigene Häuser haben, so sollen Erstere in Ansehung der Einquartierung und des Services wie eximirte zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber, in eben dem Falle die Natural-Einquartierung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hüttenleute von dem Servis frei seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hof besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus, wozu andere Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frei seyn.

§. 5.

Wenn die Bergleute unterthänig sind

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frei sind, in dieselbe aber wieder verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Sollen von der Werbung und Abschoß frei seyn.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frei seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freiheit genießen.

§. 7.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich außer Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl als ihre Berg-Antheile selbst von allen Confiscationsfällen eximiret seyn.

Caput LXXIV.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser ꝛc. auf Bau- und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müssen; so müssen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerke bezahlen lassen, welch Taxatum dem derselbe anzunehmen verbunden.

Caput

Caput LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Da es überhaupt und bei allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen, ausgemacht und fest stehet, daß dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bei allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Fossilien vor, und ordnen dahero,

§. 2.

Bestimmung des Zehend bei Steinkohlen.

daß bei den Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, sobald sie zur Kohlenförderung gelangen, alle Kohlen verkaufet, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet und allmonatlich an Unsere Zehend-Kasse abgeführet werden solle.

§. 3.

Desgleichen bei Metallen, halb Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.

Da es hingegen bei den metallischen und mineralischen Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmannswaaren gebracht werden müssen; so wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefördert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probeschmelzen und Sieden anzurechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch daß Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4.

Bei Steinen und Erdarten.

Mit den Cap. I. §. 1. bemerkten Stein- und Erdarten aber und der Abführung des Zehend davon soll es so wie mit den Steinkohlen gehalten werden.

Caput LXXVI.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.

Zu Erhaltung der Ober-Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, wovon in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzet worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bei allen

allen Bergwerken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrike beibehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berggewerkschafts-Kasse, ohne Ausnahme, prompt abgeführet werden, als nämlich:

a) von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey Drei Pfennige,
b) von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche Sechs Rthlr. 12 Gr., von einer Freibau-Zeche Vier Rthlr. 8 Gr.

Von einer Zubuß-Zeche,
a) wenn sie eine beständige Erz-Förderung hat, Zwei Thaler 4 Gr.
b) wenn sie keine beständige Erz-Förderung hat, Ein Thaler.

§. 2.

Wie es bei liegen gebliebenen Zechen hierinnen zu halten.

Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freie kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Wer die Einkassirung dieser Gelder besorgt.

Ueber die Einkassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Kasse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXVII.

Von Verreceſſen derer Zechen, Berechnung der Receß-Gelder und der Strafe davon.

§. 1.

Warum die Receß Gelder abzuführen. Strafe der unterlassenen Abführung.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartale durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bei allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bei dem Bergamte berechnet und verreceſſet werden, wo aber in ein oder mehr Zechen, Ein, Zwei, oder Drei Quartale nach einander nicht verreceſſet würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmaßen wollte, von dem ersten Quartal Zehen, und von dem andern Zwanzig Thaler ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verreceſſet würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freies verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bei allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

§. 2.

Wie viel an Receß-Geldern zu erlegen.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert und bei obgesetzter Strafe

a) bei den Steinkohlen-Bergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maaßen — — — — 6 gGr.
von einem Erb-Stollen — — — 12 gGr.

b) bei den Metall- und mineralischen Bergwerken,

von jeder Fundgrube	—	—	—	2 gGr.
von jeder Maaße	—	—	—	1 gGr.

Von einem Erb-Stollen

a) wenn er keine Maaßen hat	—	—	—	12 gGr.
b) wenn er Maaßen hat, von jeder Maaßen			—	1 gGr.
von einer Hütten-Stolle	—	—	—	12 gGr.
von einer Poch-Stolle	—	—	—	12 gGr.
von einer Berg-Schmiede	—	—	—	12 gGr.
von jedem Kunst-Wasserfall oder Rad-Wasser				12 gGr.

§. 3.

Von wem sie einzunehmen.

Alle Receß-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet werden.

§. 4.

Wem dieselben sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Und ob zwar zeithero die Receß-Gelder sowohl, als die Straf-Gelder Uns berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß führohin erstere, die Receß-Gelder, Unserer Bergamts-Kasse, letztere, die Straf-Gelder, aber der einzurichten allergnädigst befohlnen Knappschafts-Kasse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beide Kassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weitern Beschwer, bestreiten zu können.

Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Welche Beneficia den kranken Arbeitern zu erweisen.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Kasse allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bei allen Bergwerken die Ausbeute von zwei Kuxen abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, außer daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuße stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Kur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Kur aber von der Knappschafts-Kasse getragen werden.

§. 2.

Was die Wittwen u. Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben

Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen, die Begräbnißkosten aber aus der Knappschafts-Kasse bezahlet werden.

§. 3.

Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlet werden.

Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden; diejenigen Gewer-

Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Wenn diese Beneficia wegfallen.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsätzliche Negligence oder auch Bosheit erhalten; so soll das Ober-Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Die in der Grube und bei aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Kasse begraben; doch läßt vorhero das Ober-Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabei Indicia hervorthun, daß zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsätzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Prozeß instruiret, demnächst davon an Unsere Schlesische Oberamts-Regierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX.

Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien, auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Berg-Freiheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zum Bergwerk oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religiösen Orte unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden, allermaaßen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeihen zu lassen, hierdurch erklären.

Caput LXXX.

Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntniß des Ober-Berggerichts gehen.

§. 1.

Die Bergleute sollen in

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß Bergwerke

Bergsachen ihr eigenes Recht u. Gerichts haben.

werke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causae ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kure, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Berg-Schulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen oblieget, und überhaupt alle aus dem Bergbau fließende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bei demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Collegia hiedurch befehliget werden, dem Ober-Bergamte auf dessen Requisition mit aller prompten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegüs rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

§. 2.

In causis civilibus aber, bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negocia privata der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 3.

Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Exekution verhänget wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und Judicia verbunden, wenn sie einen Berg-Bedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

§. 4.

Den Bergleuten soll in causis civilibus promte Justiz durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, daß jede Gerichtsobrigkeit durch einen nach Vorschrift des Codicis examinirten, und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Bergleuten, welche in ihren Privatangelegenheiten bei derselben Recht nehmen müssen, promte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Untergericht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Oberamts-Regierung auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache an andere in der Nähe befindliche Justizverständige, auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte, promte Hülfe schaffen.

§. 5.

Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.

In Todes- und Erbfällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

§. 6.

§. 6.

Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Berg-Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkenntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegüs wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

§. 7.

In Sachen die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versuchet, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muß zuvor die Güte möglichsten Fleißes versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Proceß summarisch instruiret werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache ein schriftliches Verwahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrifft, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

§. 8.

In Sachen wo periculum in mora, soll, nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi gegangen werden.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen modo procedendi, welcher per Rescriptum vom 26. März 1766. den Gerichtsstühlen und Advocaten zu schleuniger Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache, die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen, befugt und schuldig seyn, nicht wieder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistice oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß wenn der andere Theil in den folgenden Instantien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaaßen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

§. 9.

Wohin die Appellationen von Urtheilen des Ober-Bergamts gehen.

Wenn diejenigen Sachen, worin vom Ober-Berggericht erkannt ist, den statum oeconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabei haben, imgleichen, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche jura privata der beim Bergbau interessirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Oberamts-Regierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

§. 10.

Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationen gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commission in eben derselben Maaße, als es bei ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Kammern

geschiehet, entschieden, und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

§. 11.

Acta sollen in der zweiten u. dritten Instanz beim Ober-Bergamt instruiret werden.

Der Proceß in der zweiten Instanz ist bei dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheien willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urtel mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Widerklage, Litis-Denunciation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.

§. 1.

Reconvention und Gegenklage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrifft.

Weil das Ober-Bergamt ein forum speciale causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrifft, in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darin nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760 vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

§. 2.

Mit der Litis-Denunciation, Invention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden

In ebnermaße sind keine Litis-Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll, in soferne selbige zuläßig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Wenn Arrest in streitigen Bergsachen, zwischen Gewerken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen ꝛc. bei dem Ober-Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwägen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Bergamt dem Bergbuche einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen ꝛc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht

nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache, administriret werde. Ob aber

§. 2.

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolget werden.

ein Theil dem andern in seiner Maaßen vor dem Kummer und Verbot, Erz oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbige Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII.

Von Hypotheken auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergschulden und vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Hypotheken müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden,

Alle Bergwerks-Hypotheken sollen beim Ober-Bergamte angezeigt, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen werden, wo das nicht geschieht, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypotheken angesehen werden.

§. 2.

und soll dabei wegen der Eintragung wie bei andern Grundstücken verfahren werden.

Bei Constituirung der Hypotheken auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypotheken auf andern Grundstücken vorgeschrieben ist.

§. 3.

Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhänget werden soll.

Wenn nun wegen solcher beim Ober-Bergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamte geständigten oder gnugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertragebuche mit Bemerkung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen.

§. 4.

Wegen Schulden die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beim Ober-Bergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile, noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden, mitverstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerung absonderlich requiriret,

ret, solche verstattet und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Bergamte das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Bergtheile ꝛc. zuvörderst pflichtmäßig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige Zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 6.

Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Bergschulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beim Bergamt niederlege; hingegen da die verholfene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

§. 7.

Wie es mit der Zubuße zu halten, bei streitigen, verkümmerten, oder zu öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht sobald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fiele, und Zubuße angeleget werden müßte, und also Streit entstände, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubußen solle; so wollen Wir, zu Vermeidung alles Zweifels, daß Kläger die Zubußen, so lange bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterließe, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

§. 8.

Concursus Creditorum über Bergtheile soll vor dem Ober-Bergamt geführet werden

Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamt geführet werden.

§. 9.

Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten sammt den dieselben afficirenden Bergschulden betrifft, der besondere Concurs-Proceß darüber vor dem Ober-Bergamt geführet werden, und wenn die Bergtheile nebst Vorräthen zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibet, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, dann die Zehend und andere Unsere Gebühren; hierauf die Neunte und andere Steuern; ferner die erweisliche Verlagsschulden, und der mit Vorwissen des Ober-Bergamts auf der Zeche gemachte Receß; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypo-

Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; endlich die gemeinen Schulden und Creditoren, so erweisen können, daß ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.

Caput LXXXIV.

Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bei respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prätendiren, und darüber kostsplitterliche Processe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Schlesischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXV.

Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bei andern wohl bestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkömmt, bei der Knappschafts-Kasse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Ober-Bergamt vermöge dieser Bergordnung befiehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Ordnung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befiehlet, anweiset, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen auflegt, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darin sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; sollte nun Jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Ober-Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks-

und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, so weit es den Bergbau und andere die Bergwerke angehende Sachen betrifft, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersuchet, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenigen, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.

Schlüßlich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Punkten in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerkssachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerkssachen von Unserm Ober-Bergamte, Unsern Oberamts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerkssachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten auf Requisition unweigerliche Rechts-Hülfe leisten.

Und damit auch das Ober-Bergamt, besonders in Criminalibus, sofern solche desselben Cognition beigeleget sind, die Frevler zur Bestrafung desto eher erhalten möge;

So befehlen Wir Unsern Landräthen, Landgerichten, Magistraten, Receptoren, Gerichts-Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern, so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Bergamte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdiener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; so soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entstehung, nach andern, im Römischen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden, wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefraget werden, wie es denn auch in subsidium, und in Fällen, wo es nicht

nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sporteln bei dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bei allen Gerichten, und sonderlich bei Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, eine billigmäßige Belohnung und Sporteln dafür zu genießen haben; so haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu bestellte Ober-Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten einkassiret, und quartaliter nach der Repartition, an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Berg-Ordnung beigefüget, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darin festgesetzet, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzet, und weiter nichts als für die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maaßen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Juni 1769.

Friederich.

L. S.

v. Hagen. v. Carmer.

Spor-

Sporteltaxe

für die drei ersten Ober-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Bergrichter und Ober-Bergmeister, jedem auch ein Theil zu reichen, als:

		Rthl.	Gr.	Pf
1	Für Ertheilung eines Schürf-Zettels	—	6	—
2	„ eine Muthung	—	6	—
3	„ Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar:			
	— von einer Fundgrube	—	6	—
	— von einer Maaße	—	4	—
	— von einem Erbstollen, Radwasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Städte, von jeder	2	—	—
5	Von Vermessung einer Fundgrube	2	—	—
	Dito, einer Maaße	1	12	—
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der drei ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Heuer. 1 Rthlr. 16 Gr.			
7	Wann Partheien ad protocollum etwas vorstellen	—	8	—
8	Für Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers, oder andern Subalternen	—	18	—
9	Für Beeidigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kehrstocks	—	8	—
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—
11	Von den Zechen oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—
12	Für Anlegung Arrest, Kummers, auf Kuxen, Erz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani			
14	Für ein Attest oder Abkehrzettel eines Bergmanns, wann er außer Landes geht	—	4	—
	wann er aber im Lande bleibet, nichts.			
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts; weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß.			
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Receß erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geschehen kann	1	16	—
	Wann aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	16	—

Sporteltaxe

Für den Geschwornen.

		Rthl.	Gr.	Pf
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maaße	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erb-Stelle frei zu fahren	1	—	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 gGr. nebst Diäten.			
4	Von Anweisung eines Schachtes oder Stolles	—	16	—
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	—	12	—
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	4	—
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen	—	8	—
8	Stuffen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9	Fahr-Geld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister ein Drittel mit participiret:			
	Bei Stein-Kohlen Werken: Von einer Ausbeute-Zeche	—	12	—
	— — Zubuß-Zeche	—	6	—
	— einem Erb-Stollen	1	—	—
	Bei metallischen und mineralischen Werken: Von einer Ausbeut-Zeche	2	—	—
	— — Frei-Bau-Zeche	1	16	—
	— — Zubuß-Zeche	1	—	—
	— einem Erb-Stollen	1	—	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neugemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	1	—	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung, oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Receß erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muß.			

Sporteltaxe.

Für den Berg-Schreiber.

		Rthl.	Gr.	Pf
1	Für einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein	—	2	—
2	Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß Zettel zu unterschreiben			
	Bei Stein-Kohlen-Werken	—	4	—
	Bei metallischen Werken	—	8	—
3	Von einer Besichtigung, wobei er das Protocoll führet		12	—
	Dabeneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 16 gGr.			
4	Pro Copia von Belehnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kummers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—

Für die Mark-Scheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkenntniß des Ober-Berg-Amts gemachet, und zwar:

		Rthl.	Gr.	Pf
1	Für einen Winkel mit Compaß ohne Waage	—	1	3
	mit der Waage	—	2	—
2	Für eine flache Schnur in Schächten mit Compaß ohne Waage	—	4	—
	mit der Waage	—	6	—
3	Für eine Seiger-Schnur	—	16	—
4	Für eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	—	16	—
5	Für einen Durchschlag anzuweisen	—	16	—
6	Für einen Gegen-Ort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7	Für eine Mark-Scheide-Stuffe zu schlagen	1	16	—
8	Diäten, täglich 16 gGr.; die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maaß-Stab auf die Risse getragen und gratis gemachet werden.			

Verzeichniß

der Capitel und Summarien, welche in dieser Berg-Ordnung enthalten.

Caput I. **Von dem Bergwerks-Regal.**

§. 1. Welche Mineralien zu dem Regal zu rechnen.
§. 2. Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.
§. 3. Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regal gehören.
§. 4. Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

Caput II. **Von Schürffen.**

§. 1. Wo, wann und unter was für Bedingung zu schürffen erlaubt sey.
§. 2. Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.
§. 3. Auf wie große Districte die Schürff-Scheine zu ertheilen.
§. 4. Vorzugsrecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.
§. 5. Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.
§. 6. Belohnungen für die Schürffer.
§. 7. Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.
§. 8. Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge entblößt worden ꝛc. zu halten sey.
§. 9. Wie den Grundherren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Caput III. **Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.**

§. 1. Wenn die Muthung geschehen soll.
§. 2. Formel der Muthzettel.
§. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.
§. 4. Approbation der Muthungen.

Caput IV. **Von Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.**

§. 1. Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.
§. 2. Strafe dererjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §. verhalten.

Caput V. **Vom Verleihen und Bestätigen.**

§. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen.
§. 2. Strafe dererjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Caput VI. **Von den Bergbüchern.**

§. 1. Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.
§. 2. Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.
§. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
§. 4. Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.
§. 5. Wann diese Bergbücher abzuschließen, und wo die alten aufzubewahren.

Caput VII. **Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.**

§. 1. Wiederholte Strafe dererjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.
§. 2. Von Erlängern des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

Caput VIII. **Vom Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.**

§. 1. Wie und unter welchen Umständen sie ihr Alter und Gerechtigkeit bei aufgelassenen Bau erhalten können.
§. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
§. 3. Wenn Werke in das herrschaftlich Freie gefallen.

Caput IX. **Vom Ueberschlagen und Vermessen.**

§. 1. Wenn das Ober-Bergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann.

§. 2. Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maaßen finden, sondern noch Feld übrig bleibt.
§. 3. Wenn die Vermessung geschehen soll.
§. 4. Strafe der Contravenienten.
§. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Caput X. **Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen auch vorgehender Schnur.**

§. 1. 2. Vom Schwören zum Vermessen.
§. 3. Was nach dem Vermessen geschehen soll.
§. 4. Wie es mit denen Lochsteinen zu halten.
§. 5. Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.
§. 6. Strafe dererjenigen, die sich an die Lochsteine oder Erbstuffen vergreifen.

Caput XI. **Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.**

§. 1. Wie es bei Ueberfahrungen zu halten.
§. 2. Was die Vorsteher der Gewerke dabei besonders zu thun haben.

Caput XII. **Von neu getroffenen Erz und Steinkohlen.**

Caput XIII. **Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.**

§. 1. Wann das Verstürzen anzuzeigen.
§. 2. Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Caput XIV. **Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.**

§. 1 Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind.
§. 2. Teuffe und Recht der Erbstollen.
§. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt, oder Wasser nimmt.
§. 4. Wenn ein Erbstollen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

Caput XV. **Wie die Wasser-Seige eines Erbstollens geführt werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.**

§. 1. Wie die Wasser Seige bei den Stollen geführt werden soll.
§. 2. Wenn und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstatten.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. In welchem Bergbuche die Gesprenge zu notiren.

Caput XVI. **Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.**

Caput XVII. **Daß die Stollen mit offenen Mundloch fahrbar erhalten werden sollen.**

Caput XVIII. **Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.**

Caput XIX. **Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.**

§. 1. Kein Stöllner soll über sich brechen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubt seyn soll.

Caput XX. **Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeführt werden soll.**

Caput XXI. **Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.**

Caput XXII. **Wo zwei tiefeste in einer Zeche seyn.**

Caput XXIII. **Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben und Stufen geschlagen worden.**

§. 1.

§. 1. Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.
§. 2. Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibet.
§. 3. Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Caput XXIV. **Vom vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.**

§. 1. Was der vierte Pfennig sey.
§. 2. Wenn ein Stöllner selbigen erhält.
§. 3. Wird nur für einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwei Stoll-Oerter in eine Vierung triebe.
§. 4. Wenn desselben Abführung aufhöret.
§. 5. Wenn der Stöllner den ersten Stollenhieb genießet, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen.

Caput XXV. **Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erbstollen das Erz oder Steinkohlen hauen mag.**

Caput XXVI. **Wann eine Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.**

Caput XXVII. **Von Wassern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strekken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.**

Caput XXVIII. **Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.**

§. 1. Bestimmung der Vierung der Gänge.
§. 2. Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.
§. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruch des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.
§. 4. Wie die Vierung erlangt wird.

Caput XXIX. **Daß keine Gewerkschaft einer andern die Schächte, Stollen ꝛc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.**

Caput XXX. **Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.**

§. 1. 2. Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Caput XXXI. **Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.**

§. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Kuxe.
§. 2. 3. Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.
§. 4. Allgemeines Kohlenmaaß und Verbot des freien Brandes.

Caput XXXII. **Was für Bergtheile denen Bergbeamten mitzubauen zugelassen seyn soll.**

Caput XXXIII. **Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts, bei den Werken nichts verändern.**

§. 1. Warum die Gewerke nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.
§. 2. Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.
§. 3. Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Caput XXXIV. **Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.**

§. 1. Von wem, wann und wie die Zubuße angelegt werden soll.
§. 2. Von Zubuß-Briefen.

Caput XXXV. **Von der Ausbeute zu beschließen.**

§. 1. Wenn die Ausbeute zu beschließen.
§. 2. Wie die Austheilung der Ausbeute bei metallischen Werken geschehen soll.

Caput XXXVI. **Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeister dieselbe eincassiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten sollen.**
§. 1. Wenn die Zubuße von den Gewerken soll erlangt werden.
§. 2. Wie sie soll bezahlt werden.
§. 3. Wer sie eincassiren soll.
§. 4. Wie es mit der eincassirten Zubuße weiter zu halten.

Caput XXXVII. **Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.**
§. 1. Wenn, und unter was Bedingungen den Schichtmeistern erlaubt ist, Schuld auf die Zeche zu machen.
§. 2. Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.
§. 3. Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

Caput XXXVIII. **Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.**
§. 1. Wenn Gewerken in das Retardat zu setzen.
§. 2. Wie es mit den Kuxen zu halten.
§. 3. Die Bergbediente sollen solche caducirte Kuxe weder für sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubuße wieder zu schreiben.
§. 4. Wenn dieses zu verstatten.

Caput XXXIX. **Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.**

Caput XL. **Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.**
§. 1. Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden vervortheilen.
§. 2. Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.
§. 3. Strafe der Contravenienten.
§. 4. Wie die Zubuße von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.
§. 5. Die Ab- und Zuschreibung kann nicht eher, als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

Caput XLI. **Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.**

Caput XLII. **Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.**

Caput XLIII. **Wenn sich der Käufer oder Verkäufer nicht will finden lassen.**

Caput XLIV. **Das Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworner sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angelegt und gefördert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen abgeschafft werden.**
§. 1. Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.
§. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.
§. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
§. 4. Unterwerken wird verboten.
§. 5. Bergbediente sollen darauf halten und sehen.
§. 6. Desgleichen, daß kein Gewerk dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV. **Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.**
§. 1 bis 5. Pflichten des Geschwornen.
§. 6. Soll die Gedinge machen.
§. 7. Gedinge sollen so viel möglich, auf denen Zechen einerlei seyn.

§. 9.

§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abkehrzettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.
§. 9. Soll nicht von ordentlichen Gedinge participiren.
§. 10. Auch nicht von den besondern Gedingen.

Caput XLVI. **Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.**
§. 1. Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.
§. 2. Die Gewerken sollen sie nicht für sich absetzen.
§. 3. Keine Verwandte der Gewerken sollen in Diensten derselben gelassen werden.

Caput XLVII. **Wie sich die Schichtmeister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.**
§. 1. Sollen dem Ober-Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben.
§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwerksmaterialien treu umgehen.
§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.
§. 4. Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.
§. 5. Den Unschlitt nach Gewicht und Maaß liefern.
§. 6. Keine Arbeiter in die Kost nehmen.
§. 7. Ohne Erlaubniß nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zechenhäusern führen.
§. 8. Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.
§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht verwandt seyn.
§. 10. Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, und falsche Schichten verschreiben.
§. 11. Strafe gegen die Contravenienten.

Caput XLVIII. **Was für Steiger anzunehmen sind, und wie sie sich gegen die Hauer und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.**
§. 1. Was für Leute zu Steigern anzunehmen.
§. 2. Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.
§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.
§. 4. Die Bohrlöcher selbst anweisen.
§. 5. Auf die Güte der Gezähe Acht haben.
§. 6. Auch daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.
§. 7. Alle zufällige Geschicke, Klüfte wohl bemerken und anzeigen.
§. 8. In der Frühschicht in der Grube, und nicht auf der Halde seyn.
§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.
§. 10. Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniß auf andere Zechen verleihen.
§. 11. Vielmehr selbige dem Geschwornen vorlegen und verrechnen.
§. 12. Bei Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.
§. 13. Die Leute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX. **Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.**
§. 1. Bergleute sollen dem Ober-Bergamt gehorsam und getreu seyn.
§. 2. Bergmännisch gehen.
§. 3. Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.
§. 4. Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.
§. 5. Die Hauer ihr Geding fleißig verfahren.
§. 6. Ihre Arbeit und Geding aushalten.
§. 7. Strafe der Contravenienten.
§. 8. Sollen ohne vorgewiesenen Abkehrzettel nicht angelegt werden.
§. 9. Strafe der Contravenienten.

Caput L. **Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.**
§. 1. Von Einrichtung der Schichten.
§. 2. Wo die Nachtschicht statt hat.

§. 3.

§. 3. Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.
§. 4. Morgen-Gebet vor der Schicht.

Caput LI. Wie die Förderung der Erze geschehen auch vermessen werden soll.

§. 1. Wie die Förderung der Erze anzustellen.
§. 2. Wie selbige zu bezahlen.

Caput LII. Von der Steinkohlen-Förderung und deren Vermessung.

§. 1. Wie die Förderung der Steinkohlen geschehen soll.
§. 2. Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnt werden.
§. 3. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maaß gestürzt werden.
§. 4. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII. Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1. Ein Schichtmeister soll nicht über sechs Zechen verwalten.
§. 2. Amt und Verrichtung desselben.

Caput LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen.

§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schließen.
§. 2. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Caput LV. Vom Verlesen oder Abschnitt halten, und Auslohnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Wo und wenn die Rechnung zu verlesen.
§. 2. Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberirt werden.
§. 3. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.
§. 4. Das Lohnen soll in der empfangnen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien von dem Schichtmeister geschehen.

Caput LVI. Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Caput LVII. Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefste bauen, und metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1. Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefste gebaut werden.
§. 2. Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.
§. 3. Die alten Halden sollen nicht verkauft werden.

Caput LVIII. Das gute Erz soll wohl verwahrt werden.

Caput LIX. Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht außer Landes geschmolzen werden soll; imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Welche Metalle zum Verkauf reservirt werden.
§. 2. Wegen des Wasser-Zinses.
§. 3. Wie es bei gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Caput LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Städten.

§. 1. Die Hütten-Städten sollen bei dem Ober-Bergamt gemuthet werden.

Caput LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit, und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem Hüttenwerk soll in der Nähe ein anders entgegen gebaut werden, und soll nicht über 1 bis 1½ Meile von dem Werke seyn.

§. 2.

§. 2. Von Hüttenpacht oder Zins.
§. 3. Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schliche beständig darin verarbeiten lassen.
§. 4. Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb nöthige in gutem Stande halten.
§. 5. Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.
§. 6. Alle Hüttenbediente und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examinirt und verpflichtet werden.
§. 7. Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.
§. 8. Die Hütten-Gewerke sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, oder im Kohlen Holz und andern Nothdürften im Preise einander übersteigern.
§. 9. Das Ofenverkaufen, Schlacken-Puchen und Hütten-Silber wird verboten.

Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und Zugutmachung der Gewerken-Gut zu halten, wenn mehrere, als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.

§. 1. Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.
§. 2. Hierinnen soll, ohne dessen Vorbewußt keine Aenderung gemacht werden.
§. 3. Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Caput LXIV. Daß denen Gewerken frei steht, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Caput LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, daß der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde.

Caput LXVI. Von den Hüttenschreibern.

§. 1. Die Hüttenschreiber sollen ihr Metier, besonders das Probiren verstehen, und öfters in den Hütten seyn.
§. 2. Ordentliche Schmelz-Register halten.
§. 3. Alles wohl probiren.
§. 4. Auf die Materialien und das Hütten-Gezähe wohl Acht geben.
§. 5. Alle Lohnrage ordentlich auszahlen.
§. 6. Acht haben, daß denen Hütten- und Schmelz Gewerken an Hütten-Krätze nichts entzogen werde.
§. 7. Ohne Vorbewußt des Ober-Bergamts nicht schmelzen.
§. 8. Auf Kohlen und ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.
§. 9. Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.
§. 10. Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.
§. 11. Alle Silber in Empfang nehmen, und in Unsere Zehnden liefern.
§. 12. Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

Caput LXVII. Von den Hüttenmeistern.

§. 1. Die Hüttenmeister sollen ihr Metier wohl verstehen.
§. 2. Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.
§. 3. Beim Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.
§. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
§. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
§. 6. Auf das Beste der Gewerke sehen, und besonders das Silber und die Körner gleich beim Blicken in Empfang nehmen.
§. 7. Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Caput LXVIII. Vom Probiren.

§. 1. Alle Erze und Schliche sollen probiret werden.
§. 2. Wie die Proben sollen verjüngt werden.
§. 3. Von der Schiedsprobe.
§. 4. Probir-Register und Probir-Zettel.
§. 5. Kupfer soll, wegen seines Silbergehalts, wohl probirt werden.

Caput LXIX. **Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.**

§. 1. Abtreiber sollen verständige Leute seyn.
§. 2. Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Abtreiber geschehen, und selbiger von dem Zehndener ein Treibzeichen erhalten.
§. 3. Hüttenschreiber und Schichtmeister, was sie bei dem Abtreiben zu thun haben.
§. 4. Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Caput LXX. **Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.**

§. 1. Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.
§. 2. Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu beobachten haben.

Caput LXXI. **Berg- und Hüttenbeamten sollen mit den Subaltern-bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.**

Caput LXXII. **Von Berg- und Hüttenschmieden.**

§. 1. Die Bergschmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.
§. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genießen.
§. 3. Wenn Zechen stille stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Bergschmiede dabei wieder angesetzt werden.
§. 4. Wie es hierin bei mehrern Zechen zu halten.
§. 5. Wie weit der Distrikt der Schmiede gehe.
§. 6. Pflichten der Bergschmiede.

Caput LXXIII. **Von den Privilegien und Gerechtsamen der Gewerke, Berg- und Hüttenbedienten, und gemeinen Hütten- und Bergleuten.**

§. 1. Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.
§. 2. Wenn sie nicht einig werden, soll den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.
§. 3. Das Dominium bezahlt davon die darauf haftende Steuern.
§. 4. Freiheiten der Berg- und Hüttenbediente.
§. 5. Wenn die Bergleute unterthänig sind.
§. 6. Sollen von der Werbung und Abschoß frei seyn.

Caput LXXIV. **Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung Zechenhäuser ꝛc. auch Bau- und Weideland.**

Caput LXXV. **Von dem Zehnden, und wie derselbe zu geben.**

§. 1. Der Zehnd soll gewöhnlicher Art gegeben werden.
§. 2. Bestimmung des Zehnds bei Steinkohlen.
§. 3. Desgleichen bei Metallen, Halbmetallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ꝛc.
§. 4. Bei Steinen und Erdarten.

Caput LXXVI. **Von Quatembergeld, und wie es zu geben.**

§. 1. Wie die Quatembergelder zu entrichten.
§. 2. Wie es bei liegen gebliebenen Zechen hierin zu halten.
§. 3. Wer die Eincassirung dieser Gelder besorgt.

Caput LXXVII. **Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Receß-Gelder, und der Strafen davon.**

§. 1. Warum die Receß-Gelder abzuführen; Strafe der unterlassenen Abführung.
§. 2. Wieviel an Receß-Gelder zu erlegen.
§. 3. Von wem sie einzunehmen.
§. 4. Wem dieselben sowohl als die Strafgelder zu berechnen.

Caput LXXVIII. **Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.**

§. 1. Welche Beneficia die Gewerke den kranken Arbeitern zu erweisen haben.

§. 2.

§. 2. Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fodern haben.
§. 3. Dieser bestimmte Gnadenlohn soll ohnweigerlich ausgezahlt werden.
§. 4. Wenn diese Beneficia wegfallen.
§. 5. Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Caput LXXIX. **Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreiheit sey.**

Caput LXXX. **Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht, in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berggerichts gehen.**

§. 1. Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eignes Recht und Gericht haben.
§. 2. In causis civilibus aber, bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.
§. 3. Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Execution verhängt wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.
§. 4. Den Bergleuten soll in causis civilibus prompte Justiz, durch einen verpflichteten Gerichtshalter administrirt werden.
§. 5. Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.
§. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.
§. 7. In Sachen, die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versucht, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.
§. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, sollen nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi traktirt werden.
§. 9. Wohin die Appellationen von Urtheilen des Ober-Bergamts gehen.
§. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.
§. 11. Alle Acta sollen in der 2ten und 3ten Instanz beim Ober-Bergamt instruirt werden.

Caput LXXXI. **Von der Reconvention und Widerklage, Litis-Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und peremtorischen Exceptionen.**

§. 1. Reconvention und Gegen-Klage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrifft.
§. 2. Mit der Litis-Denunciation, Intervention und Exception soll es eben so gehalten werden.

Caput LXXXII. **Von Kummer- oder Arrest-Anlagen und Verbot auf Erz, Steinkohlen, und andern Bergwerkssachen, wenn Zechen mit einander Markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.**

§. 1. Wenn Arrest in streitigen Bergsachen zwischen Gewerken verhängt wird, wie mit dem verkümmerten Object, bis zum Austrage der Sache, zu verfahren.
§. 2. Was vor dem Arrest weggehauen, und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestato verabfolgt werden.

Caput LXXXIII. **Von Hypotheken auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergschulden und von Kummer und Arrest auf Erz und Steinkohlen und andern Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklagt wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat.**

§. 1.

§. 1. Hypotheken müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden.
§. 2. Und soll dabei, wegen der Eintragung, wie bei andern Grundstücken verfahren werden.
§. 3. Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhängt werden soll.
§. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.
§. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhängt worden.
§. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.
§. 7. Wie es mit der Zubuße zu halten bei streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.
§. 8. Concursus creditorum über Bergtheile sollen vor dem Ober-Bergamt geführt werden.
§. 9. Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.
§. 10. Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Caput LXXXIV. **Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen**

Caput LXXXV. **Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen**

Caput LXXXVI. **Was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Bergordnung befiehlt und ordinirt, dem soll Gehorsam geleistet werden.**

Caput LXXXVII. **Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.**

§. 1. Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.
§. 2. In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten, auf Requisition, unweigerlich Rechtshülfe leisten.
§. 3. Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Caput LXXXVIII. **Von den Sporteln bei dem Bergamt und deren Taxe.**

Anhang

zur

Berg-Ordnung.

Vom Bergwerksregal.

(Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. XVI. Abschnitt IV.)

A. Ueberhaupt. Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73. und 74. ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I. Tit. 9. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubniß aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bei deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muß aber ausgemittelt seyn, daß dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I. Tit. 8. §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, u. Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, imgleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muß sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäß benutzen, und kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamts nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschließung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besondern Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniß des vorgesetzten Bergamtes anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über Drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muß unter Aufsicht des Bergamts geschehen; und es muß darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bei dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner, und dem Betriebe der Einwohner gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drei Stunden, oder anderthalb Meilen, von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, daß Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber, hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bei andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freie Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit inn- und außerhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.

§. 98.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§. 100. Es muß also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelöfete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniß seines Zehent, mit bei.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreiung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet.

Quatember u. Receßgeld.

§. 103. Außer dem Zehent, müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld, zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104. Auch muß von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Receßgeld an das Bergamt abgeführet werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Receßgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt; so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wem das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann gleich andern niedern Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. 14. §. 24. sqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffene Rechte des Staats zu, welche bei der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze, nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabei allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizei-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der §. 103. und 104. bestimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniß des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigenthümer muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, nothwendig ist, imgleichen das zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muß für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 7. geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muß der Eigenthümer sich damit begnügen, daß ihm die nach gedachter Vorschrift aus-

zumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzet ist, daß er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muß das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bei dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber bei den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

Erbkux.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräußert werden.

§. 119. Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweier Nachbarn zugleich: so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnißmäßig durch Erkenntniß des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkuxes zu irgend einigem Beitrage, wegen der Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muß er, nach Verhältniß seines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann Statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen.

§. 125. In solchem Falle muß er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drei Monaten, vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er sich solches in der Folge, zum Nachtheil der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wieder anmaßen.

§. 128.

D. Rechte u. Pflichten der Bergwerkseigenthümer, a) vom Bergwerkseigenthümer überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Außer diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben so viel der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abschoß- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlangung desselben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnißschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey denn, daß er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfscheine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an: und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuß Rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sey denn, daß nach Anleitung des ersten Theils, Tit. 8. §. 30. der Grundherr, durch Erkenntniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt: so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muß der Schürf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muß die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen Andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muß er, bei Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Distrikts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaaß; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, außer seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaaß vermessen werden, zwölf Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maaßen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden

genden Baue gefaßt werden kann, bis zwölfhundert Maaßen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

Vom Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154. sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther unter einander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bei aufläßigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Außerdem gehet der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther müssen mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblößen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schürf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freie gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreimal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie Alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freien gelegen sey: so muß der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden:

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maaßen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muß der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angränzende Gruben sind befugt, zu verlangen, daß der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloß von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feierliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes, und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bei gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehen.

§. 179. Bei Maaßen steht es in dem Gutbefinden des Beliehenen: ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bei dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblößt wurde, und der Lehnsträger muß den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunkt.

§. 182. Entstehen Zweifel: ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnsträger, oder ein Vorsteher der Zeche, zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bei überfahrnen Gängen und Flötzen, bringt der Markscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maaßen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maaßen beliehen ist, muß diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bei Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, und bei einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen; wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trumm, welches der Lehnsträger wählt.

Allgemeine Pflichten aus der Belehnung: fortwährende Benutzung;

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freie; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeiten erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, außer wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muß wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, daß die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muß wenigstens wöchentlich Drei Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbaue verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaßt worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über diese Freifahrung Registraturen aufnehme; und in dem Berghuche anmerke, daß die Zeche in das Freie gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, daß wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muß das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Fristen müssen dennoch die geordneten Receßgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muß die Frist dem Beliehenen aufgekündiget, und ihm angedeutet werden, daß er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muß alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitern Anstand verliehen werden.

Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren; die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Bergamtes verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzt darzwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflödert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Bergamte ansagen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll außer dem Schadensersatze nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniß der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Größe des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubußzeche, imgleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

§. 217. Die Kur- und Begräbnißkosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittwe eines Bergmannes hat das §. 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bei Verleihung eines Stollen, zu Lösung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden; wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bei Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit größerm

größerm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, daß in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniß zu Gesprengen soll, außer besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniß wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Außer diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner außer diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muß er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniß erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung, an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreichet.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniß zu Lichtlöchern, muß das Bergamt das Bedürfniß des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniß zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muß er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bei Verlust seines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens enthalten, wenn er die anstehenden Stollörter vom Bergamte verstufen läßt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniß zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222.) an diesem Orte aufgehoben; und er hat außer diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Näherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehrern Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollenorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bei dem Bergamte (§. 240.)

weiter getrieben worden ist; und weder der zweite Stollner, noch die Gewerken entfernterer Gruben, denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238. sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterläßt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bei dem Bergamte darauf anzutragen, daß der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muß alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben vorschreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterläßt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zu lassen, so befährt das Bergamt den Stollen; verstuft die anstehenden Stollenörter; und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freifahrung zu bitten.

§. 250. Hierbei haben die vorliegenden Gruben eben die bei verstuften einzelnen Stollenörtern (§. 239.) ihnen beigelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher aufläßiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bei Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchen Zustande zu erhalten, daß er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile, oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. 10. §. 6. bis 20. von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben worden ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlautbart; im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben; und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bei dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztitels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewißheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten läßige Art geschehen könne, muß denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte, an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Kontract, worin ihm das Eigenthum des Kures übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen,

§. 261. Bei freiwilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubußen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubuße rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bei jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewahrscheine vollständig ausgedrückt werden.

Vom Gesamteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammteigenthume besessen werden.

Wie es erlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehnsträger), muß sich vor dem Gegenbuche erklären, daß er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesammteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesammteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. 17. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnsträger ist Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muß er bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muß aber auch für die gehörige Herbeischaffung der Zubuße sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monatliche Anschnitte oder Specialrechnungen, und nachher in Eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmäßigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ansehung der Zubuße.

§. 274. Die Zubuße wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniß der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubuße, eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muß.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freikuxen keine Zubußen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße, innerhalb Vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung, kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubußeinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergwerke abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubuße, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubuße, wiederum zum Besitze des einmal verlornen Kuxes zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubuße auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubuße eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280. zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, daß sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freie.

§. 287. Eben dies findet Statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubuße, (Retardat,) verloren haben.

§. 288. Alsdann muß das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken aufläßiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind; imgleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf Eines Jahres

Jahres nach der Freifahrung, von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muß der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubuße, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 43. sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubußzeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitern Fortbaue der Grube: so ist eine Freibauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bei welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuß verbleibt, heißt eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubußen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlage erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewahrten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämmtliche Interessenten, nach Verhältniß der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Brudersöhne, oder Dienstboten, bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

Des Schichtmeisters besonders.

§. 310. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachläßigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, daß ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachläßigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 13. §. 37. sqq. Anwendung.

§. 315. Besonders schließen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Produkte der Grube, imgleichen die unbrauchbaren Inventarienstücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise; in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, außer dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bei dem Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlaß, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bei dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt.

§. 323.

§. 323. Wenn wegen der Zubuße im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubuße; der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagserstattung oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Zehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten; in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11. §. 97. sqq. Anwendung.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit 20. §. 390. sqq. gültig verpfändet werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muß die Verpfändung bei dem Bergamte verlautbart, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bei dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet: so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwei Drittel der Taxe, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muß von dieser Zuschlagssumme zuvörderst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig: so muß er diesen Ueberrest bei dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

4) Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bei dem Bergamte Statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersucht: so muß dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Außerdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden, Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zubuße, imgleichen der Quatember und Receßgelder sorgen.

§. 340.

§. 340. Unterläßt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

5) Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Concurs entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muß darüber ein besonderer Liquidationsprozeß unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
4) der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;
5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;
8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3. benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muß selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander: 1) Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen, zur Förderniß, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht-, Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige muthet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, daß sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

c) Mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaaßen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten.

§. 351.

§. 351. Auch die bei der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muß er genau beobachten.

Vom Alter im Felde.

§. 352. Alle Bergwerksbelehnungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwei Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern queer durchstreicht, (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweier Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

Beweis des Alters im Felde.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, daß der Aeltere im rechtmäßigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Feldes sey, woran er das Alter verlangt; und daß der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey.

§. 360. Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt außer demselben liegt: so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Daß der Gang am streitigen Punkte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muß durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Bloße offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblössung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdruckt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdruckt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung: so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, daß daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muß besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eignen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Vorstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes, kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrnen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrnen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführt erachtet: so muß er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bei der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, daß die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig: so muß selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muß dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besondere dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt; der dazu nöthige Vorschuß, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beiden streitenden Parteien nach §. 274. sqq. eingezogen; und der Ueberschuß beim Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne daß dem Gegentheile dabei ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377. erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamtes über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten; in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

z) der Gruben gegen Stollen

§. 383. Bei allem Auslenken im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniß geben soll.

§. 384.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist.

Allgemeine Stollenrechte

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmäßig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten.

§. 388. Desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eigenen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muß dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben; muß aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, daß weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinem Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, daß ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, daß vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, daß er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236. sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vor-

vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beiträge der Gruben, geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beiträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beiträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Außer diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen §. 227. brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube, in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flügelorte beim Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muß er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als Ein Tiefstes; und können die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierter Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläßt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabei nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten; nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416.

§. 416. Gruben, welche dem Stollner den Vierten Pfennig geben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

Neunte.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze, und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehent verbleiben.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423. 424.) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

Wassereinfall-Geld.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist; dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405. sqq. theilhaftig zu werden, muß der Stollen

a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
b) gesetzmäßig getrieben seyn;
c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
d) daselbst die Erbteufe einbringen und
e) den Gruben Wasser ab-, und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube, in solchem Stande seyn, daß die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniß des Bergamtes anders, als nach Vorschrift des §. 223—252. getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, daß der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Puntte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. c. und 424.) eingekommen ist, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab-, und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser- und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, daß der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so daß auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren kann; und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so daß sich die Wasser dadurch zurückdäm-

men, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreiet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniß zu Gesprengen erhalten hat (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab-, und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwei Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm von diesem zugleich das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist; die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu; also, daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab-, und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes, oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlorner Erbteufe, das Tiefste eines Zweiten Schachts oder Gebäudes erreicht; führt auch am letztern Orte die Wasser wirklich ab: so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusitzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden: so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusitzen.

Von Wasserschlotten.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, (§. 383. sqq.) findet auch in dem Falle Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt; damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428. sqq. bestimmte Erbteufe auf den gelöseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405—423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnißmäßig festzusetzenden Beisteuer verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniß eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweiter Stollen nur durch Enterbung seiner Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweite Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neuntens fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

§. 458.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. e. 427).

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwei Stollen, die zugleich, gegeneinander, in eine Zeche getrieben werden, erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb, oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweiten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniß der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453. sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

5) der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 472. Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen, oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freie; und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich deren anmaßen.

§. 476. Den Eigenthümern stehet es frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von dem zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen, an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sey, muß nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen: so muß in beider Gegenwart mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beiden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beiden ab: so muß der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

250,00